

## Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H.

**Vorstand**

Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien

Per E-Mail: [vera.pribitzer@bmg.gv.at](mailto:vera.pribitzer@bmg.gv.at)  
Cc: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

KAGes-Management: Recht und Risikomanagement  
Bearbeiter: MMag. Kristin Grandl-Eder  
Telefon: 0316/340-5111  
Fax: 0316/340-5208  
e-Mail: recht@kages.at  
Geschäftszahl: RR-GE-8/18

Graz, am 22.03.2018

**Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 – Gesundheit**  
**GZ: BMASGK-91000/0003-IX/A/2018**

Sehr geehrte Damen und Herren!

In oben näher bezeichneter Angelegenheit bedanken wir uns für die Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme und dürfen zum Entwurf des Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 – Gesundheit ausführen wie folgt:

Im Entwurf finden sich Anpassungen der einschlägigen Rechtsvorschriften über die reglementierten Gesundheitsberufe sowie des Bundesgesetzes über Kranken- und Kuranstalten, die klar festlegen, welche Daten zu welchen Zwecken unter Einhaltung der Voraussetzungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verarbeitet werden dürfen. Des Weiteren wird die Anwendbarkeit der Art. 13, 14, 18 und 21 DSGVO für den Bereich des Gesundheitswesens ausgeschlossen; dies aufgrund der Tatsache, dass die Ausübung dieser Rechte und Pflichten die ordnungsgemäße Durchführung der gesetzlich geregelten Aufgaben unmöglich machen und einen beträchtlichen und unverhältnismäßigen Aufwand verursachen würde.

Diese Anpassung in den spezifischen Materiengesetzen innerhalb der Regelungsspielräume der Datenschutz-Grundverordnung ist sehr praxisnah und daher absolut zu begrüßen.

Sehr begrüßenswert ist auch die Klarstellung in den Erläuterungen, wonach die einschlägigen materienspezifischen Regelungen im Bereich des Datenschutzes als *leges speciales* den allgemeinen Regelungen des neuen DSG vorgehen.

Zusammenfassend gewährleisten die neuen Regelungen aus unserer Sicht eine Erhöhung der Rechtssicherheit für die Normunterworfenen und enthalten dringend erforderliche datenschutzrechtliche Klarstellungen im Bereich des Gesundheitswesens.

Mit freundlichen Grüßen

Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H.

Univ.Prof.Dr. KH. Tscheliessnigg  
(Vorstandsvorsitzender)

Dipl.KHW Ernst Fartek, MBA  
(Vorstand für Finanzen und Technik)

**Ergeht nachrichtlich an:**

Büro Landesrat Mag. Drexler, zur geschätzten Kenntnisnahme.